

Az.:

20.08.2019

**Vermerk
 zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
 der Stadt Ratzeburg vom 22. Juni 2015**

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigelegt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

- +** gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0** nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. <u>Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans</u>	+ / 0 / -
<p><u>1.1 Entwurfserstellung</u> Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten?</p> <p><small>Bewertung / Erläuterung:</small> Es wurden Lärmprobleme und – auswirkungen ausreichend zusammengetragen und berücksichtigt, sowie hinreichende Lärminderungsmaßnahmen zum Schutz vor Umgebungslärm aufgestellt.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">+</div>
<p><u>1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit</u> Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?</p> <p><small>Bewertung / Erläuterung:</small> Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben, wurde zunächst eine Entwurfsfassung erarbeitet. Dieser wurde im öffentlichen Teil des zuständigen Ausschusses am 10. November 2014 vorgestellt.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">+</div>

<p>1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung</p>	<p>+</p>
<p>Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?</p>	
<p>Bewertung / Erläuterung: Durch eine kontinuierliche Abstimmung über Inhalte, Zuständigkeiten und Ziele des Lärmaktionsplans und ein gutes Informationsmanagement konnte eine klare Federführung und eine gute Kooperation erreicht werden.</p>	
<p>1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung</p>	<p>+</p>
<p>Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen?</p>	
<p>Bewertung / Erläuterung: Mit dem Anschreiben vom 17. Februar 2015 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es erfolgte eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse. Anschließend wurde eine Änderungsfassung mit dem Datum vom 27. April 2015 erstellt.</p>	
<p>1.5 Beschlussfassung</p>	<p>+</p>
<p>Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen?</p>	
<p>Bewertung / Erläuterung Der Lärmaktionsplanung 2013 wurde am 22. Juni 2015 abschließend beschlossen.</p>	
<p>1.6 Zeitplanung</p>	<p>0</p>
<p>Erfolgt die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben?</p>	
<p>Bewertung / Erläuterung: Der Beschluss des Lärmaktionsplanes erfolgte mit angemessenen Fristen, allerdings erst nach der gesetzlichen Frist am 18.07.2013.</p>	
<p>2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans + / 0 / -</p>	
<p>Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen <u>Maßnahmen</u> umgesetzt werden?</p>	<p>-</p>
<p>2.1.1 Maßnahme: Durchführung von Verkehrserhebungen als Datengrundlage zur Darstellung des Umgebungslärms an Straßen für die gesamte Stadt, Konfliktanalyse und kleinräumige Maßnahmenplanung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit</p>	
<p>Bewertung / Erläuterung: Die Verkehrszählungen wurden erst 2019 durchgeführt, somit erfolgt in der Lärmkartierung 2017 noch keine Berücksichtigung dieser Ergebnisse.</p>	
<p>2.1.2 Maßnahme: Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft.</p>	<p>0</p>
<p>Bewertung / Erläuterung: Die Planfeststellung für die Umgehungsstraße liegt nicht in der Baulast der Stadt sondern des Bundes, daher erfolgte bis jetzt keine Umsetzung.</p>	
<p>2.2 Wurden <u>planungsrechtliche Festsetzungen</u> getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?</p>	<p>0</p>
<p>Bewertung / Erläuterung: Die Stadt Ratzeburg liegt im Naturpark Lauenburgische Seen und ist als Luftkurort bekannt. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es eine Vielzahl an kleinräumigen Flächen zur Naherholung, deren Schutz und Pflege ein erklärtes Ziel der Stadt ist. Da die Lärmaktionsplanung in der Stadt Ratzeburg wie beschrieben hiermit erstmals aufgestellt wird und noch keine konkrete Maßnahmenplanung erfolgt, wird ebenfalls davon abgesehen, schon in dieser Stufe konkrete Ruhige Gebiete auszuweisen.</p>	
<p>2.3 Wurden <u>langfristige Strategien</u> verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell?</p>	<p>+</p>
<p>Bewertung / Erläuterung: Es ist im Interesse der Stadt Ratzeburg, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.</p>	
<p>Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitplanverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch aus Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.</p>	
<p>Als langfristiges Ziel ist insbesondere der Neubau einer Ortsumgehung zu nennen</p>	

2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Umsetzung der langfristigen Strategien liegt jeweils in der Entscheidungsgewalt des Bundes. Die Gemeinde kann keine Maßnahmen eigenständig an der Bundesstraße B207 und B208 und der Landesstraße L331 anordnen.

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

+ / 0 / -

3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

0

Bewertung / Erläuterung:

Im Vergleich der Lärmkartierung sind kaum Veränderung in den Belastungszahlen festzustellen.

3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen?

0

Bewertung / Erläuterung:

Es sind keine Veränderungen festzustellen.

3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

0

Bewertung / Erläuterung:

Es erfolgte keine konkrete Maßnahmenplanung. In jedem Fall ist jedoch damit zu rechnen, dass für die Umsetzung der langfristigen Ziele der Stadt Ratzeburg erhebliche Kosten aufzuwenden sind, die jedoch weitreichende Auswirkungen auf diverse Aspekte haben (Stichwort Ortsumgehung).

4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

ja/nein

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich.

n

Oder

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

j

Raum für ergänzende Anmerkungen

5. Rechtliche Grundlagen

ja/nein

5.1 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans, zum Beispiel Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz?

n

Erläuterung:

Keine Änderungen vorhanden.

5.2 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder Landes relevant für den Lärmaktionsplan? Zum Beispiel kann die Aufnahme von Lärmaktionsplänen als Fördervoraussetzung, Änderungen von Auslösewerte, Richtwerten oder Grenzwerten eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern?

n

Erläuterung:

Keine Änderungen vorhanden.

6. Änderung der Lärmsituation

ja/nein

Hat sich die Lärmsituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans grundlegend geändert, und sind zum Beispiel andere Prioritäten zu setzen die eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern? (Erhebliche Änderung in den Belastetenzahlen, neue oder verminderte Lärmprobleme)

n

Erläuterung:

Die Lärmsituation hat sich nicht verändert.

7. Schlussfolgerung

ja/nein

Eine umfängliche Überarbeitung des Aktionsplans vom 22. Juni 2015 ist erforderlich.

n

oder

Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ist ausreichend.

j

Art und Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit nach 47 d Abs.3 BImSchG:

.....

Raum für ergänzende Anmerkungen:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift / Stempel